

dahin geht, daß die Verabreichung von Gaben an Bettelnde eine unerlaubte Handlung sein soll, könnte ich nimmermehr gerechtfertigt finden. Der, welcher einem Bettler etwas giebt, begeht von seinem Standpunkte aus nicht im entferntesten eine strafwürdige Handlung, er selbst ist meistens nicht im Stande, aus der äußern Erscheinung genau und vollständig zu beurtheilen, ob der Bettelnde der Gabe bedürftig ist oder nicht. Man kann auch nicht behaupten, der Zustand der Armenversorgung bei uns sei bereits so vollkommen, daß jeder Bettelnde ohne Noth um eine Gabe bitte; ich glaube, es giebt schwerlich eine Behörde im Lande und wenn sie die sorgfältigste Armenpflege übt, die eine solche Behauptung bejahen könnte. So lange dies nicht geschehen kann, so lange würde es aber ein Unrecht sein, namentlich nach den Grundsätzen der Religion und Moral das Geben zu verbieten. Die Milbthätigkeit ist eine der ersten christlichen Pflichten und es ist auch für manche Bemittelte ein wohlthuendes Gefühl, eine Gabe zu verabreichen, wenn der Geber auch mit Bestimmtheit nicht weiß, ob sich der Bettler in der höchsten Noth befindet. Ich will damit keineswegs dem Mißbrauche das Wort reden, aber auch dem Wohlthun und Mittheilen möchte ich durch eine Strafe den Weg nicht verschlossen haben. Es wurde sich bezogen auf die Gesetzgebung der Schweiz, welche eine Bestimmung enthalte, wie die beantragte. Ich weiß nicht, ob eine solche allgemeine Bestimmung dort existirt, es ist dies nicht leicht zu ermitteln, weil jeder einzelne Canton seine eigne Gesetzgebung hat. Das weiß ich aber aus der Erfahrung, daß das Betteln in der Schweiz häufig genug ist. Ich bin fast in keinem Lande gewesen, wo der Geldbeutel in dieser Hinsicht so in Anspruch genommen wird, als dort. Freilich versteckt sich daselbst die Bettelei oft unter verschiedene klüglich erdachten Formen. Da giebt es z. B. irgend ein kleines Bächlein zu überschreiten, wozu ein Stein hineingelegt wird, den man selbst hineinlegen, oder den der Führer hineinlegen kann, den man gewöhnlich hinter sich hat. Da giebt es ferner viele den Weg dicht verschließende Fallthüren, anscheinend, um das Vieh abzuhalten, die ein jeder Fremde ohne Schwierigkeit selbst zu öffnen vermag. Ueberall sind aber Leute dabei, welche derartige überflüssige Dienste leisten, um etwas dafür zu erhalten und mit andern Worten betteln. Ich möchte gerade diesen derartigen Zustand für unser Vaterland nicht zum Beispiele auführen.

Abg. Seiler: Ich bin ganz entgegengesetzter Ansicht, wie meine Herren Vorredner. Ich erkenne ebenfalls an, daß das Bettelwesen eine Pestbeule des Staates ist, ich erkenne an, daß die christliche Religion ganz besonders empfiehlt, daß das Geben glücklicher ist, als das Nehmen; aber das erkenne ich nicht an, daß die Pestbeule nicht geheilt werden darf und daß gerade öffentlich gegeben werden muß; denn, wenn ich dies anerkennen würde, müßte ich auch die Staatsregierung für verpflichtet halten, das Betteln frei zu

stellen, und da, wo es keine Bettler giebt, solche von Staatswegen anzustellen, damit sich die Leute im Wohlthun üben könnten, denn es könnte im Lande doch unglückliche Orte geben, wo keine Bettler wären. Ich glaube, meine Herren! bei der fortschreitenden Uebersölkerung in Sachsen würde es Jedem im engern Kreise, innerhalb seiner Gemeinde möglich sein, nach seinen Kräften wohlzuthun und mitzutheilen, da, wo er wissen kann, ob die Leute der Gabe würdig sind. Es wird bei uns Jeder im Wohlthun seine Mittel erschöpfen können, ohne deshalb das Straßenbetteln dadurch zu unterstützen. Oft wird nur gegeben, damit es die Leute sehen und damit man das gute Herz recht vor den Leuten sehen lassen könne. Ich glaube, meine Herren, daß das Betteln bei uns als Schande, noch immer als Unrecht und verwerflich von Obrigkeit, wie vom Bürger zu betrachten ist und wenn es so von Staatswegen betrachtet wird, muß auch Der strafbar sein, der das Unrecht unterstützt, Der, welcher dem Bettler giebt. Ich bin aber allerdings auch der Meinung, daß der v. Nostitz'sche Antrag, wenn er nur in einzelnen Gemeinden des Landes Anwendung findet, nicht viel wirken kann, indem die Bezirke, die unter sich so etwas ausgemacht haben, nach Befinden durch die nächste Umgebung immer wieder in ihrer Organisation gestört werden, wenn nicht daselbst ähnliche oder gleiche Vereinigungen gebildet worden sind. Ich wünsche daher, daß erst dann derartige Bestimmungen ins Leben treten, wenn über das ganze Land eine Reorganisation unsers Armenwesens vorgenommen wird und werde deshalb für den Antrag der Deputation stimmen.

Referent Abg. Glöckner: Ein paar Worte zur Verständigung! Der Deputation ist es gar nicht beigemommen, den Antrag, welchen der Abg. Nostitz gestellt hat, der Regierung ohne Weiteres zur Beachtung zu empfehlen und dadurch ein derartiges Gesetz hervorzurufen, sie ist daher auch nicht in der Lage, sich anders auszusprechen, als wie es einige geehrte Abgeordnete gethan haben; im Gegentheil ist sie mit den Ansichten, welche diese ausgesprochen haben, im Allgemeinen in voller Uebereinstimmung. Es läßt sich aber doch wohl denken, daß durch Notifikation dieses Antrags etwas Wohlthätiges und Zweckmäßiges erreicht werden kann, und nur von diesem Gesichtspunkte aus hat die Deputation, wie Sie vollständig aus den Motiven zum Deputationsgutachten ersehen werden, sich erlaubt, der Kammer zu empfehlen, den v. Nostitz'schen Antrag zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Sie glaubt um so weniger, daß diesem Antrage ein Bedenken entgegen stehe, als die Regierung selbst erklärt hat, daß dieser Gegenstand der reiflichsten und sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden soll. Also nicht, damit dieser v. Nostitz'sche Antrag jeder Regierung empfohlen werden soll, sondern lediglich in der Aussicht, daß die Regierung erwägen werde, ob nicht in der einen oder andern modificirten Weise in der